



## Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Datum: Dienstag, 03.02.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Besprechungsraum 152 im Rathaus Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung
- 2 Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind
- 3 Wahl einer/eines Vorsitzenden und entsprechender Vertretung
- 4 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Neufassung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- 7 Wahl eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- 8 Wahl einer Vertretung und einer stellvertretenden Vertretung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf
- 9 Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen
- 10 Bildung einer Arbeitsgruppe "Öffentliche Veranstaltungen" zur zukünftigen Planung und Begleitung städtischer Veranstaltungen
- 11 Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt "Woche der Vielfalt"
- 12 Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- 13 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 21.01.2026

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister



**Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Frau Anja Althoetmar wird zur Schriftführerin bestellt. Frau Kristina Wegge wird zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Die Bestellung von Schriftführungen erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW.

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführerin und 1 Stellvertreterin zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiterinnen der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Die Verwaltung beabsichtigt – neben der festen Bestellung einer Schriftführung und ihrer Stellvertretung/Stellvertretungen –, in jeder Rats- und Ausschusssitzung den Tagesordnungspunkt „Bestellung einer Schriftführung“ standardmäßig als Tagesordnungspunkt 1 aufzunehmen, falls der sehr seltene Fall eintritt, dass die zu Beginn der Wahlperiode bestellte Schriftführung und alle Stellvertretungen verhindert sind. Gegebenenfalls kann die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts entfallen.

**Anlage(n):**

ohne





**Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die nicht Ratsmitglied sind, werden vom Bürgermeister gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Beckum erfüllen werde.“

Der Verpflichtungstext kann um den Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ ergänzt werden.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung.

**Anlage(n):**

ohne





## Wahl einer/eines Vorsitzenden und entsprechender Vertretung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Zur/Zum Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird gewählt:

---

Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird gewählt:

---

### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

### Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Erläuterungen:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine oder mehrere Vertretungen.

Die Wahlen werden, soweit nicht anders beantragt, in offener Abstimmung durchgeführt. Ansonsten erfolgt sie durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im 1. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, ein 2. Wahlgang statt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein vom Bürgermeister zu ziehendes Los.

Nach der erfolgten Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt diese/dieser die Sitzungsleitung.

### Anlage(n):

ohne





## Neufassung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration  
03.02.2026 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beckum wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Gemäß § 27 Absatz 7 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung orientiert sich sehr stark an der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum, um möglichst identische Regelungen zu treffen und das Verfahren aller kommunalpolitischen Gremien der Stadt Beckum zu synchronisieren.

#### **Anlage(n):**

Geschäftsordnung im Entwurf



# STADT BECKUM

# TOP Ö 6

## Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beckum

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	3
<b>1 Vorbereitung der Ausschusssitzungen.....</b>	3
§ 1 Einberufung der Sitzungen .....	3
§ 2 Ladungsfrist .....	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung.....	4
§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine .....	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung .....	4
<b>2 Durchführung der Ausschusssitzungen .....</b>	4
<b>2.1 Allgemeines.....</b>	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	4
§ 7 Vorsitz.....	5
§ 8 Beschlussfähigkeit .....	6
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses.....	6
§ 10 Teilnahme an Sitzungen.....	6
<b>2.2 Gang der Beratungen .....</b>	7
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung .....	7
§ 12 Redeordnung .....	7
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung .....	8
§ 14 Anträge zur Sache .....	8
§ 15 Abstimmung.....	9
§ 16 Fragerecht der Ausschussmitglieder .....	9
§ 17 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern .....	10
§ 18 Wahlen .....	10
<b>2.3 Ordnung in den Sitzungen .....</b>	10
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	10
<b>3 Niederschrift über die Ausschusssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit .....</b>	11
§ 20 Niederschrift.....	11
§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	12

<b>4</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>12</b>
	§ 22 Datenschutz.....	12
	§ 23 Datenverarbeitung .....	13
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....</b>	<b>14</b>
	§ 24 Schlussbestimmungen.....	14
	§ 25 Inkrafttreten.....	14

## Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beckum hat am \_\_\_\_\_ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### 1 Vorbereitung der Ausschusssitzungen

#### § 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitz beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben jeweils eine entsprechende persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll. Eine Änderung dieser persönlichen E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel technische Störung) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. Die elektronische Übersendung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Einladung mitsamt Vorlagen und gegebenenfalls weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zu übersenden.

- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

#### § 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Über-  
sendung.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden, sind aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitz legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Vorsitz in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### **§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der Vorsitz die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

### **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, dem Vorsitz mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitz spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## **2 Durchführung der Ausschusssitzungen**

### **2.1 Allgemeines**

### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 17 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.

- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des örtlichen Rundfunks sind zu den Sitzungen einzuladen.

## § 7 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitz zwei Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitz abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretungen entsprechend.
- (3) Der Vorsitz führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Absatz 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- (4) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus [§ 51 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)].

## § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäß Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

## § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses

- (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Absatz 9, 31, 50 Absatz 6 und 43 Absatz 2 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzugezeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sich in dem für die Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/zu benennender Mitarbeiter sowie eine von jeder Ratsfraktion zu benennende Vertretung teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

## 2.2 Gang der Beratungen

### § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der Vorsitz von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### § 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichne. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschränkt werden.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Schluss der Aussprache,
  - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste,
  - c) Vertagung,
  - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - f) namentliche oder geheime Abstimmung,
  - g) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (Buchstabe a) und Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste (Buchstabe b) können nur von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der Vorsitz die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 16 Fragerecht der Ausschussmitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehender Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitz mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 17****Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitz oder Vertretungen der Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 18****Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

## 2.3 Ordnung in den Sitzungen

**§ 19****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Vorsitz zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen.

Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.

Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

Ist das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt 3-mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim 2. Mal auf die Folgen eines 3. Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, wird ihr/ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (3) Darüber hinaus kann der Vorsitz Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörenden störende Unruhe, kann der Vorsitz nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **3 Niederschrift über die Ausschusssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 20 Niederschrift**

- (1) Über die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
  - c) Angaben zu befangenen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
  - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
  - h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

- (3) Die Schriftführung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitz und der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellten Schriftführung unterzeichnet. Die Schriftführung soll dem Vorsitz die Niederschrift spätestens zum Zeitpunkt der Einladungsunterzeichnung für die nächste Sitzung vorlegen. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Es ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde

## § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorsitz den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung online über das öffentliche Ratsinformationssystem der Stadt Beckum.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## 4 Datenschutz

### § 22 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 23 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu geben.

Die Zugangsdaten zum passwortgeschützten Ratsinformationssystem dürfen von den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftsersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSG NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum vom 25.02.2010 außer Kraft.

**Wahl eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration  
03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden gewählt:

- \_\_\_\_\_ als beratendes Mitglied,
- \_\_\_\_\_ als stellvertretendes beratendes Mitglied.

**Kosten/Folgekosten**

Die beratenden Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von aktuell 45,10 Euro pro Sitzungsteilnahme.

**Finanzierung**

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden gedeckt aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

**Erläuterungen:**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurde in § 5 durch Artikel 4 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften ergänzt. Durch diese Ergänzung gehört dem Jugendhilfeausschuss – in Beckum der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien – nun als beratendes Mitglied auch eine Vertretung des Integrationsrates beziehungsweise des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt die Vertretung und eine persönliche Stellvertretung aus seiner Mitte.

**Anlage(n):**

ohne



**Wahl einer Vertretung und einer stellvertretenden Vertretung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf werden gewählt:

- \_\_\_\_\_ als Vertretung,
- \_\_\_\_\_ als stellvertretende Vertretung.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Reisekosten zu den Versammlungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

**Finanzierung**

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen unter dem Produktkonto 010101.541219 – Fortbildungs- und Reisekosten des Integrationsrates – zur Verfügung.

**Erläuterungen:**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Kreises Warendorf wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen.

Die Gestaltung gelingender Unterstützungsstrukturen sowie einer pflegerischen und pflegeergänzenden Infrastruktur für eine alternde Gesellschaft gewinnt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine immer größere Bedeutung.

Nach den Richtlinien der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, in der Regel aber 2-mal jährlich.

§ 8 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) regelt die Zusammensetzung der örtlichen Konferenzen Alter und Pflege. Da nach § 8 Absatz 3 Nummer 9 APG NRW hierzu auch die kommunalen Integrationsräte zählen, der bisherige Integrationsrat der Stadt Beckum auch in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vertreten war, sind neue Vertretungen zu wählen.

**Anlage(n):**

ohne

**Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen werden gewählt:

- \_\_\_\_\_ als Delegierte beziehungsweise Delegierter,
- \_\_\_\_\_ als stellvertretende Delegierte beziehungsweise stellvertretender Delegierter.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Reisekosten zu den Versammlungen des Hauptausschusses.

**Finanzierung**

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen unter dem Produktkonto 010101.541219 – Fortbildungs- und Reisekosten des Integrationsrates – zur Verfügung.

**Erläuterungen:**

Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist eine freiwillige Angelegenheit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der im Land Nordrhein-Westfalen nach der geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen konstituierten kommunalen Migrantinnenvertretungen und damit der hier lebenden Migrantinnen und Migranten.

Durch den Landesintegrationsrat haben die kommunalen Migrantinnenvertretungen ein Forum, das ihre Interessen und Anliegen aufgreift und dadurch die Arbeit vor Ort unterstützt und verbessert. Die Selbstentscheidungskompetenzen der Gemeinden und der kommunalen Migrantinnenvertretungen bleiben davon unberührt.

Die Arbeit des Landesintegrationsrates ist in 2 verschiedenen Gremien organisiert – Mitgliederversammlung und Hauptausschuss. Der Hauptausschuss ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand und Mitgliedern des Landesintegrationsrates und tagt bis zu 3-mal jährlich. Er besteht aus je einer Vertretung des jeweiligen Mitglieds und aus dem Vorstand des Landesintegrationsrates.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen Migrantenvertretungen und tagt 1-mal jährlich.

**Anlage(n):**

ohne

**Bildung einer Arbeitsgruppe "Öffentliche Veranstaltungen" zur zukünftigen Planung und Begleitung städtischer Veranstaltungen**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Öffentliche Veranstaltungen“ werden benannt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Haushaltsmittel für Veranstaltungen stehen in den Produktkonten 050902.528100 sowie 050902.533900 zur Verfügung. Daneben entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Frau Inneke Dreier, gewähltes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, bittet mit anliegender E-Mail vom 15.01.2026 (siehe Anlage zur Vorlage) um Bericht des Planungsstandes zum „Fest der Kulturen“ 2026, sowie um eine Beratung über die Teilnahme des Ausschusses an weiteren städtischen Veranstaltungen.

Zur Planung des Festes der Kulturen wird in der Ausschusssitzung berichtet. Darüber hinaus soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich neben dem „Fest der Kulturen“ auch aktiv an der Planung und Mitwirkung an weiteren Veranstaltungen beteiligen soll.

**Anlage(n):**

E-Mail vom 15.01.2026



# TOP Ö 10

May-Neitemann, Martin

**Von:** Inneke Putri <info@inneke-dreier.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Januar 2026 09:04  
**An:** May-Neitemann, Martin  
**Cc:** sabri.stroppi@gmail.com; m.bilgic@hotmail.de; gulzzgt@hotmail.com; Sebastian Dreier  
**Betreff:** Tagesordnungspunkte für die erste ACI Sitzung am 03.02.2026  
**Anlagen:** Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe.pdf

Sehr geehrter Herr May-Neitemann,

wie bereits telefonisch angekündigt übersende ich Ihnen mit dieser E-Mail die von den ACI Mitgliedern gesammelten Tagesordnungspunkte für die erste ACI Sitzung am 03.02.2026:

- Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt "Woche der Vielfalt" (siehe Anhang)
- Beratung über die Erstellung eines neuen ACI-Informationsflyers und ggf. weitere Werbematerialien
- Planungsstand Fest der Kulturen "Hand in Hand" 2026
- Beratung über die Teilnahme vom ACI an Veranstaltungen der Stadt Beckum (z.B. Pütt-Tage, Stadtfest)

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, so können Sie sich gerne jederzeit via E-Mail oder Telefon an mich wenden.

Kind regards

Inneke Dreier



**Inneke Dreier**

Mobile: [+49 151 10385210](tel:+4915110385210)

Street: Graf-Galen-Str. 47

City: 59269 Beckum

Country: Germany

This email and any attachments may contain confidential or legally privileged information intended only for the named recipient(s). If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately and delete this email and any attachments. We use reasonable security measures but cannot guarantee the integrity, security, or timely delivery of email communications beyond our control.



**Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt "Woche der Vielfalt"**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 12.01.2026 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Frau Inneke Dreier, die Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt „Woche der Vielfalt“.

Bezüglich der gewünschten Organisation zur Vorbereitung und Konzeptionierung einer entsprechenden Arbeitsgruppe, der Benennung einer Leistung der Arbeitsgruppe sowie der Erstellung eines Handbuches einschließlich einer Budgetplanung wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Zum Antrag ist festzustellen, dass nach § 3 Buchstabe B Nummer 4 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht berechtigt ist, eine Maßnahme wie die Durchführung einer „Woche der Vielfalt“ zu beschließen. Aufgrund der Komplexität dieser Maßnahme in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht liegt die Zuständigkeit beim Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss, da es sich letztendlich um eine „Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung“ handelt.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird zunächst Frau Dreier die Möglichkeit erhalten, den gestellten Antrag weiter zu erläutern, bevor der Ausschuss vor dem Hintergrund der beschriebenen Zuständigkeitsordnung ein weiteres Vorgehen berät und gegebenenfalls beschließt.

**Anlage(n):**

Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe vom 12.01.2026



# TOP Ö 11

## Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt „Woche der Vielfalt“

---

### 1. Einleitung

Die Stadt Beckum steht für Offenheit, Vielfalt und ein respektvolles Miteinander. Um diese Werte bereits im frühesten Kindesalter zu vermitteln und nachhaltig zu verankern, schlagen wir die Einführung einer jährlichen "Woche der Vielfalt" vor.

Der Fokus liegt zunächst auf Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, da gerade in dieser prägenden Lebensphase die Grundlagen für Toleranz, Weltoffenheit und ein vorurteilsfreies Miteinander gelegt werden. Kinder begegnen Vielfalt in diesem Alter noch unbefangen und neugierig. Gleichzeitig sind sie jedoch auch beeinflussbar durch rassistische Aussagen oder diskriminierende Denkmuster, die sie möglicherweise in ihrem Umfeld – sei es zu Hause, im Freundeskreis oder in den Medien – wahrnehmen.

Die "Woche der Vielfalt" setzt hier bewusst an: Durch positive, altersgerechte und lebendige Erfahrungen mit kultureller und ethnischer Vielfalt werden Kinder darin gestärkt, Vorurteile gar nicht erst zu verinnerlichen. Sie lernen, Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion mit Respekt und Offenheit zu begegnen. Im besten Fall können die Kinder zu Vorbildern für Vielfalt und Toleranz werden und auch in ihrem familiären und sozialen Umfeld positive Impulse setzen.

Durch koordinierte Aktionen in den teilnehmenden Einrichtungen soll jedes Jahr eine ganze Woche lang die kulturelle, soziale und ethnische Vielfalt unserer Stadt gefeiert und erlebbar gemacht werden. Das Projekt stärkt den sozialen Zusammenhalt in allen Stadtteilen, fördert die interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen und positioniert Beckum als weltoffene, zukunftsorientierte Stadt.

Mittelfristig kann die Initiative auf weitere städtische Einrichtungen wie z.B. Büchereien, Freizeithäuser und Jugendzentren ausgeweitet werden. Zur Vorbereitung und Umsetzung dieses wichtigen Projekts wird die Bildung einer Arbeitsgruppe empfohlen.

## **2. Grundkonzept**

### **2.1 Aktuelle Situation**

Die Stadt Beckum mit ihren Stadtteilen Neubeckum, Roland und Vellern zeichnet sich durch eine zunehmend diverse Bevölkerungsstruktur aus. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen, Religionen und Lebensweisen prägen das Stadtbild. Diese Vielfalt ist eine Bereicherung und gleichzeitig eine Herausforderung für das gesellschaftliche Miteinander.

Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus anderen Kommunen, dass gezielte Präventions- und Integrationsmaßnahmen bei Kindern im Kita- und Grundschulalter besonders wirksam sind. Gerade in dieser frühen Entwicklungsphase können Toleranz, Empathie und interkulturelle Kompetenz nachhaltig gefördert werden. Die „Woche der Vielfalt“ setzt genau hier an und soll mittelfristig auch Jugendliche in weiteren städtischen Einrichtungen wie z.B. Büchereien, Freizeithäuser und Jugendzentren einbeziehen.

### **2.2 Ziele des Projekts**

- Frühzeitige Sensibilisierung für verschiedene Kulturen, Lebensweisen und Perspektiven
- Förderung von Toleranz und gegenseitigem Respekt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Schaffung positiver Begegnungen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen
- Abbau von Vorurteilen und Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders
- Sichtbarmachung der kulturellen, ethnischen und sozialen Vielfalt in Beckum
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in allen Stadtteilen
- Stärkere Etablierung Beckums als weltoffene und inklusive Stadt

### **2.3 Themenschwerpunkte**

Der jährliche Hauptschwerpunkt der Woche liegt auf der kulturellen und ethnischen Vielfalt mit unterschiedlichen Angeboten aus den verschiedenen Kulturen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Ergänzend können je nach Themensetzung und Aktualität weitere Dimensionen von Vielfalt einbezogen werden:

- Religiöse Vielfalt (Dialog der Religionen, Einblicke in verschiedene Glaubensrichtungen)
- Geschlechtergerechtigkeit und LGBTQ+ (Gleichstellung, Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen und Familienmodellen)
- Inklusion (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit)
- Generationenvielfalt (Jung und Alt)
- Vielfalt von Talenten und Interessen

## 2.4 Beteiligte Einrichtungen

Zu Beginn liegt der Hauptfokus der „Woche der Vielfalt“ auf Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Mittelfristig können weitere Einrichtungstypen in allen Stadtteilen einbezogen werden.

Einrichtungstyp	Beispielhafte Aktivitäten
<b>Kindertagesstätten</b>	Altersgerechte Begegnungsprojekte, intern. Küche, Musik (Tanz, Lieder, Instrumente), Lesungen, Bilderbuchkino, Verkleidungstag, Sprachenreise, „Meine Familie, meine Kultur“
<b>Grundschulen</b>	Projekttage, Lesungen, kulturelle Workshops, Begegnungsprojekte, „Sprachen zum Anfassen“
<b>Jugendzentren</b>	Workshops, Sport- und Musikprojekte, Kreativaktionen
<b>Freizeithäuser</b>	Generationenübergreifende Veranstaltungen, internationale Kochkurse, Tanzkurse, Intern. Frühstück
<b>Stadtbüchereien</b>	Mehrsprachige Lesungen, Medienausstellungen, interkulturelle Literaturkreise
<b>Kultureinrichtungen</b>	Ausstellungen, Konzerte, Filmvorführungen, Theater

## 2.5 Veranstaltungsformate

Jede teilnehmende Einrichtung entscheidet eigenständig, wie sie die Woche der Vielfalt gestalten und umsetzen möchte. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte und altersgemäße Ausrichtung der Aktivitäten.

Zur Unterstützung und Vereinfachung der Umsetzung wird allen teilnehmenden Einrichtungen das "Handbuch zur Woche der Vielfalt" zur Verfügung gestellt. Dieses enthält praktische Anleitungen, Beispielprojekte, Checklisten und methodische Anregungen für die unterschiedlichen Altersgruppen.

Mögliche Formate und Aktivitäten können sein:

- Projekttage und Projektwochen zu kultureller Vielfalt
- Internationale Begegnungsfeste mit Eltern und Familien
- Kulinarische Aktionen (gemeinsames Kochen, internationales Frühstück/Buffet)
- Musik-, Tanz- und Theateraufführungen
- Lesungen und Geschichten aus verschiedenen Kulturen
- Kunstprojekte und Ausstellungen
- Sport- und Spielveranstaltungen
- Workshops und altersgerechte Diskussionsformate
- Einladung von Gästen aus verschiedenen Kulturreihen

### **3. Bildung einer Arbeitsgruppe**

Die erfolgreiche Umsetzung der "Woche der Vielfalt" erfordert eine sorgfältige Vorbereitung und Koordination verschiedener Akteure. Um das Projekt professionell zu planen und nachhaltig zu etablieren, wird die Bildung einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe empfohlen. Diese soll alle erforderlichen konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen erarbeiten und dabei die unterschiedlichen Perspektiven und Kompetenzen der Beckumer Stadtgesellschaft einbinden. Die Arbeitsgruppe schafft damit die Voraussetzungen für eine gelingende Erstdurchführung und die langfristige Verankerung der "Woche der Vielfalt" als feste Institution in Beckum.

#### **3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Arbeitsgruppe wird mit folgenden Kernaufgaben betraut:

- Entwicklung eines detaillierten Konzepts zur "Woche der Vielfalt"
- Erstellung eines "Handbuchs zur Woche der Vielfalt" mit praktischen Leitlinien, Ablaufplänen und Checklisten für die teilnehmenden Einrichtungen
- Ausarbeitung eines Finanzierungskonzepts und Budgetplanung
- Identifikation und Einbindung relevanter Akteure
- Erstellung eines Antrags mit Umsetzungsdetails und Budgetplanung zur Vorlage an den Rat der Stadt Beckum durch den ACI Beckum

#### **3.2 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe soll interdisziplinär und divers besetzt werden.

##### **Verpflichtende Mitglieder:**

- Leitung durch ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- Mindestens eine, idealerweise zwei stellvertretende Leitungen
- Weitere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- Vertreter/innen der Stadtverwaltung
- Fachpersonen aus der pädagogischen Praxis (z.B. Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen)

##### **Erwünschte weitere Mitglieder:**

- Vertreter/innen von Migrantenorganisationen und Integrationsvereinen
- Vertreter/innen von Religionsgemeinschaften
- Weitere interessierte Bürger/innen mit relevantem Fachwissen oder Engagement

Die konkrete Besetzung der Leitung und der stellvertretenden Leitungen wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss festgelegt. Die Arbeitsgruppenleitung ermittelt und holt anschließend die Vertreter/innen der Stadtverwaltung, die Fachpersonen aus der pädagogischen Praxis sowie die erwünschten weiteren Mitglieder hinzu.

### **3.3 Arbeitsweise und Zeitplan**

Die Arbeitsgruppe arbeitet ergebnisorientiert in einem flexiblen Arbeitsmodell. Vollversammlungen der gesamten Arbeitsgruppe finden nur zu wichtigen Meilensteinen statt. Die inhaltliche Arbeit erfolgt überwiegend in kleinen Arbeitseinheiten, bestehend aus der Leitung und jeweils einer oder mehreren Fachpersonen. Diese Kleingruppen erarbeiten die einzelnen Bausteine des Projekts (z.B. pädagogisches Konzept, Handbuch-Kapitel, Budgetplanung) eigenständig. Die Arbeitsgruppenleitung koordiniert die verschiedenen Arbeitseinheiten, führt die Einzelergebnisse zu einem Gesamtkonzept zusammen und sorgt für die inhaltliche Abstimmung.

Die Arbeitsgruppe strebt an, ihre Arbeit bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 12.11.2026 abzuschließen, um dem Ausschuss rechtzeitig das ausgearbeitete Konzept, das Handbuch und den Umsetzungsantrag zur Beratung vorlegen zu können. Die Arbeitsgruppenleitung dokumentiert die Fortschritte und berichtet regelmäßig an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

### **3.4 Budget und Ressourcen**

Die Arbeitsgruppe erstellt ein möglichst detailliertes Budget für die Umsetzung der "Woche der Vielfalt" und prüft dabei Finanzierungsmöglichkeiten durch Landes- und Bundesförderprogramme sowie Sponsoring.

## **4. Vorschlag zur Beschlussfassung**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt:

- die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung und Konzeptionierung der "Woche der Vielfalt",
- die Benennung einer Leitung aus den Reihen des Ausschusses sowie mindestens einer stellvertretenden Leitung,
- die Beauftragung der Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Handbuchs zur Woche der Vielfalt sowie eines Umsetzungsantrags inklusive Budgetplanung,
- die regelmäßige Berichterstattung der Arbeitsgruppe an den Ausschuss über den Fortschritt der Planungen.

Mit diesem Beschluss setzt die Stadt Beckum ein deutliches Zeichen für Vielfalt, Toleranz und ein respektvolles Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger.



**Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

03.02.2026 Beratung

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Erläuterungen:**

Mit E-Mail vom 15.01.2026 (siehe Anlage zur Vorlage) wird darum gebeten, über die Erstellung eines Informationsflyers und gegebenenfalls weitere Werbematerialien für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu beraten.

Der Ausschuss ist Ansprechpartner für alle politischen und gesellschaftlichen Belange auf kommunaler Ebene, um die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten.

Um die Menschen als Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration auch tatsächlich zu erreichen und die eigene Arbeit bekannter zu machen, sind bereits in der Vergangenheit durch den damaligen Integrationsrat verschiedene Wege und Netzwerke effizienter Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet worden.

Es ist zu besprechen, welche bereits bestehenden Mittel und Wege einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit überarbeitet oder auch zukünftig neu genutzt werden sollen, um alle Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu informieren.

**Anlage(n):**

Anlage: E-Mail



# TOP Ö 12

May-Neitemann, Martin

**Von:** Inneke Putri <info@inneke-dreier.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Januar 2026 09:04  
**An:** May-Neitemann, Martin  
**Cc:** sabri.stroppi@gmail.com; m.bilgic@hotmail.de; gulzzgt@hotmail.com; Sebastian Dreier  
**Betreff:** Tagesordnungspunkte für die erste ACI Sitzung am 03.02.2026  
**Anlagen:** Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe.pdf

Sehr geehrter Herr May-Neitemann,

wie bereits telefonisch angekündigt übersende ich Ihnen mit dieser E-Mail die von den ACI Mitgliedern gesammelten Tagesordnungspunkte für die erste ACI Sitzung am 03.02.2026:

- Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe für das Projekt "Woche der Vielfalt" (siehe Anhang)
- Beratung über die Erstellung eines neuen ACI-Informationsflyers und ggf. weitere Werbematerialien
- Planungsstand Fest der Kulturen "Hand in Hand" 2026
- Beratung über die Teilnahme vom ACI an Veranstaltungen der Stadt Beckum (z.B. Pütt-Tage, Stadtfest)

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, so können Sie sich gerne jederzeit via E-Mail oder Telefon an mich wenden.

Kind regards

Inneke Dreier



**Inneke Dreier**

Mobile: [+49 151 10385210](tel:+4915110385210)

Street: Graf-Galen-Str. 47

City: 59269 Beckum

Country: Germany

This email and any attachments may contain confidential or legally privileged information intended only for the named recipient(s). If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately and delete this email and any attachments. We use reasonable security measures but cannot guarantee the integrity, security, or timely delivery of email communications beyond our control.